



A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

419 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 24.09.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hahnenmoor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung. Es befindet sich in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück. Das NSG ist ein abgetorfes Hochmoor, das in den 1980er Jahren wiedervernässt wurde und sich zu einem wertvollen Lebensraum für hochmoortypische Pflanzen und Tiere entwickelt hat.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den zwei maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Abteilung Naturschutz und Wald, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, sowie bei der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, und der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Hahnenmoor“ ist Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 52 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddemoor“ (offizielle EU-Nr. DE 3311-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist in diesem Teil identisch mit dem FFH-Gebiet.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 620,2 ha groß.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGB NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines weitestgehend baumfreien wiedervernässten Hochmoores mit noch vorhandenem Schwarztorfkörper und Resten von Weißtorf sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung:

1. des naturnahen Hochmoores mit waldfreier Hochmoorvegetation
 2. der naturnahen Birken-Moorwälder, Erlen- und Birkenbruchwälder
 3. von mesophilen und feuchten Grünlandstandorten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 91D0 Moorwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*).

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*).

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung/Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Moorfrosch (*Rana arvalis*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges-Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Rasenbinse (*Juncus bulbosus*).

- b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung/Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*).

- c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Graue Segge (*Carex canescens*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*).

- (4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Rast- und Brutvogelarten, wie z. B. Zwergschwäne und Kraniche sowie der Amphibien- und Reptilienarten, wie z. B. Moorfrosch und Schlingnatter.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
2. Straßen und Wege neu anzulegen. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Kreisstraßen im Gebiet ist in der vorhandenen Breite freigestellt. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten.
3. das Reiten außerhalb der Kreisstraßen.
4. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
6. zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
 9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
 10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes zur Pflege des Naturschutzgebiets.
 11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
 12. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 13. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen. Der Einsatz von Drohnen für Monitoringmaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.03. bis 15.07. und außerhalb der Rastzeit vom 15.11. bis 28./29.02. ist erlaubt. Der Einsatz von Drohnen zu wissenschaftlichen, forst- oder landwirtschaftlichen Zwecken innerhalb einer 500 m breiten Zone um das NSG herum ist erlaubt.
 14. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in offenen Moor- und Grünlandbereichen durchzuführen.
 15. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser sind grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
 17. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden. Die Nutzung von mobilen Schafszäunen ist erlaubt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Verboten des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in den maßgeblichen Verordnungsarten gekennzeichneten Flächen gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

Es ist verboten:

1. bisher nicht oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu bringen oder aufzuforsten.
2. landwirtschaftlich genutzte Flächen in forstwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.
3. Grünland in Acker umzubrechen.
4. auf Grünlandflächen die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
5. Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
6. das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
7. Erdsilos, Dunglagerplätze sowie Feldmieten anzulegen oder landwirtschaftliche Produkte und Abfälle auf den Flächen abzuladen oder Mähgut liegen zu lassen.
8. auf Grünlandflächen westlich des Wetttruper Moordammes:
 - a) organischen Dünger auszubringen.
 - b) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - c) vom 15.03.-15.06. zu walzen, zu schleppen und zu mähen.
 - d) vor dem 15.06. eines Jahres mehr als zwei Weidetiere pro ha gleichzeitig weiden zu lassen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden.

Die Grünlandflächen westlich des Wetttruper Moordammes sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.

(4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft in Wäldern, die sich in privaten Eigentum befinden, im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

1. Auf Moorstandorten darf eine Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden und nur, wenn diese dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient.
2. Es ist verboten, Waldflächen, die in der Basiserfassung gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 1a und b dieser VO als wertbestimmende Lebensraumtypen (LRT) 91D0 „Moorwälder“ und 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
 - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
 - c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
 - d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.
 - f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - g) Eine Bodenbearbeitung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
 - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
 - i) Eine Bodenschutzkalkung hat zu unterbleiben.
 - j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
 - k) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.

l) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

m) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

n) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

o) Bei künstlicher Verjüngung dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:10.000) sind alle Bereiche, die den LRT 91D0 und 91E0 zugeordnet werden, dargestellt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter den folgenden Vorgaben:

1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kirrungen. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern oder Baumgruppen erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Ohne die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden ist verboten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen oder eine Ausnahme erteilen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Regelungen des Artenschutzes und die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG i. V. m. 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 - b) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten insbesondere für die vorkommenden Brut- und Rastvogel- sowie Amphibien- und Reptilienarten.
 - c) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen.
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. die Entnahme und Beseitigung von Gehölzen in den offenen Moorbereichen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland und im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in den Landkreisen Emsland und Osnabrück vom 09.05.1984 außer Vollzug gesetzt.

Meppen, 24.09.2018

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter
Landrat

3 Anlagen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 24.09.2018

– Siehe Karten auf den Seiten 321, 322, 323